



Begründung

**zur Verordnung
über Feuerungsanlagen und
Brennstofflagerung
(Feuerungsverordnung - FeuV)
vom 15. Oktober 2020**

(GVBl. S. 748)

Begründung / Erläuterung

A Allgemeines

Vom Betrieb von Feuerungsanlagen gehen trotz Verwendung hochwertiger Produkte und Komponenten vielfältige Gefahren für die Nutzer von Gebäuden und die Allgemeinheit aus, denen u. a. durch bauaufsichtliche Mindestanforderungen an die Aufstellung der Feuerstätten, an die Bemessung und die Installation der Abgasanlagen und an die Brennstofflagerung zu begegnen ist.

Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen und an die Brennstoffversorgung bzw. Brennstofflagerung sind in § 45 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), zusammengefasst. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 11 HBO ermächtigen den Minister für Wirtschaft, Energie Verkehr und Wohnen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach § 45 HBO sowie zu weiteren Anforderungen an Feuerungsanlagen zu erlassen.

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung vom 3. Februar 2009, geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269). Die bisherige Abkürzung der Feuerungsverordnung „FeuVO“ wird aufgrund redaktioneller Vorgaben in „FeuV“ geändert.

Aufgrund der neuen HBO ist es notwendig, die Feuerungsverordnung (FeuV) entsprechend anzupassen. Die Vorschriften der HBO wurden auf die im Gesetz erforderlichen Grundregeln zu Feuerungsanlagen und zur Brennstofflagerung reduziert. § 45 HBO entspricht inhaltlich bis auf den Entfall von Abs. 5 dem § 37 HBO a. F. § 45 HBO wurde damit an § 42 Musterbauordnung (MBO) angeglichen.

Anlagen nach § 45 Abs. 5 HBO, die mit Hilfe von Verbrennungsprozessen (auch) Wärme erzeugen, aber keine Feuerstätten sind, werden hinsichtlich der Aufstellung und Abführung der Verbrennungsgase erfasst, da bei der Abführung dieser Abgase durch das Gebäude bauliche Vorkehrungen zum Gesundheits- und zum Brandschutz erforderlich sind. Verschiedene Einzelregelungen aus § 37 Abs. 6 und 7 HBO a. F. wurden entsprechend der MBO und Muster-Feuerungsverordnung (M-FeuV) in die FeuV verlagert. Dies ermöglicht eine leichtere Anpassung an technische Entwicklungen. Inhaltlich erfolgte eine weitgehende Anpassung an die Regelungen der M-FeuV, Stand: September 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 28. Januar 2016 und 27. September 2017.

Die vorliegende Verordnung (ebenso wie § 45 HBO) enthält keine nationalen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten; sie beschränkt sich auf Regelungen zur Verwendung von Feuerungsanlagen und ihrer Bauteile, ohne das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauprodukte zu behindern.

Die Verwendungsregelungen müssen als Verordnung erlassen werden, um bei den weitgehenden Verfahrensfreistellungen nach der HBO Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit - auch im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten aus anderen EU-Mitgliedstaaten - zu gewährleisten.

Bestehende Anlagen, die dem bisherigen Recht entsprechen, außer Pelletlagerräume nach § 11 Abs. 5, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Bei Erneuerung oder wesentlicher Änderung greift hingegen das neue Recht.

Ergänzende Bestimmungen enthalten u. a.

- die Technische Regel für Gasinstallationen - DVGW-TRGI - (Arbeitsblatt G 600 September 2018) der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V,

- die Technischen Regeln Ölanlagen – TRÖI 2.1 - (November 2017) des Instituts für Wärme und Oeltechnik;
- die Fachregel Ofen- und Luftheizungsbau - TR-OL - (2009, Ausgabe 2010) des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks.

B Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 bestimmt, dass die FeuV gegenüber § 45 HBO einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Feuerstätten, Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen erfasst die Verordnung nur dann, wenn sie der Beheizung von Gebäuden oder der Warmwasserbereitung dienen. Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase und Brennstoffversorgungseinrichtungen in Gebäuden unterliegen dagegen umfassend der FeuV. Nicht erfasst werden Brennstoffzellen und die dazugehörigen Anlagen zur Abführung der Prozessgase, da weiterhin für derartige Anlagen der derzeitige Erfahrungsstand eine Formulierung von allgemeingültigen Anforderungen zur Verwendung und Installation noch nicht erlaubt. Insofern ist die Brand- und Betriebssicherheit von Anlagen mit Brennstoffzellen im Einzelfall ggf. gesondert nachzuweisen. Weitere Regelungen der Verordnung betreffen die Lagerung von Brennstoffen in Gebäuden und Anforderungen an Gasleitungsanlagen.

Für andere Feuerstätten (z. B. für Prozesswärmeerzeugung) wurden bauaufsichtliche Regelungen durch eine nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen des § 45 HBO nicht getroffen. Diese Feuerstätten unterliegen unter anderem den Bestimmungen des Arbeitsschutzes oder Immissionsschutzes.

Die im Anwendungsbereich der bisherigen Feuerungsverordnung enthaltenen Anforderungen an Gas-Haushalts-Kochgeräte, die ebenfalls Prozesswärme erzeugen, wurden in die FeuV nicht mehr aufgenommen.

Die bis 21. April 2018 anwendbare Gasgeräte-Richtlinie (2009/142/EC, GAD) wurde von der EU-Gasgeräte-Verordnung vom 09. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe ((EU) 2016/426, GAR) ohne Übergangsfrist abgelöst. Gemäß dem Anhang I Nr. 3.4 der Gasgeräteverordnung sind Geräte so zu entwerfen und zu bauen, dass es bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erzeugt, die vermutlich eine Gefahr für die Gesundheit exponierter Personen oder Haus- und Nutztiere hervorrufen. Anforderungen an die Aufstellräume ergeben sich auch aus Nr. 8.3.1 der TRGI.

Zu den Feuerstätten, die nicht der Verordnung unterliegen, die aber gleichwohl die allgemeinen Anforderungen des § 45 HBO erfüllen müssen, zählen z. B. auch festbrennstoffbefeuerte Saunaöfen und mit Scheitholz befeuerte Backöfen. Diese Feuerstätten sind regelmäßig nicht für eine Beheizung i. S. von § 1 Satz 1 FeuV vorgesehen. Im Hinblick auf ihre Aufstellung und für erforderliche Abstände zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen dieser Feuerstätten (z. B. DIN EN 15821:2010) vom Hersteller anzugebenden Mindestabstände einzuhalten.

Zu § 2

In **Absatz 1** ist der Begriff „Nennleistung“ definiert, der aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (vgl. EG-Wirkungsgradrichtlinie) zu verwenden ist.

In Nr. 1 ist auf die „höchste“ Leistung abgestellt, womit die maximale Leistung insbesondere bei modulierenden Geräten, die einen Leistungsbereich abdecken, als Nennleistung gilt. Bei Block-

heizkraftwerken (BHKW) ist die Nennleistung die Gesamtleistung, also die Summe von abgegebener elektrischer Generatorleistung und abgegebener thermischer Wärmeleistung der Anlage. Diese kann den Typenschildern in der Regel entnommen werden.

In Nr. 2 erfolgt unter Berücksichtigung von z. B. BHKW's die redaktionelle Anpassung an den Begriff „Leistungsbereich“ (anstelle von „Wärmeleistungsbereich“); ferner muss die fest eingestellte höchste nutzbare Leistung, die geringer als die höchste Leistung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein kann, auf einem Zusatzschild, übereinstimmend mit § 2 Nr. 9 der EnEV und § 2 Nr. 10 der 1. BImSchV, angegeben werden.

Gemäß Nr. 3 ist bei fehlendem Typenschild - wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a. F. - aus dem Brennstoffdurchsatz die Nennleistung zu ermitteln.

Absatz 2 erläutert den Begriff „raumlufunabhängige Feuerstätten“. Dies ist notwendig, da die FeuV - wie auch die bisherige Feuerungsverordnung - Erleichterungen für raumlufunabhängige Feuerstätten gegenüber den raumlufunabhängigen Feuerstätten gewährt. Der Begriff ist brennstoffneutral, weil es neben raumlufunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe nun auch solche für feste und flüssige Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden. Hauptanforderung für „raumlufunabhängige Feuerstätten“ ist, dass in keinem Betriebszustand (also auch bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb - Fehlerfall) Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Voraussetzung für die Raumlufunabhängigkeit ist, dass mindestens die Verbrennungsluftzufuhr über dichte Leitungen direkt vom Freien erfolgt und die Bauart der Feuerstätte eine hinreichende Dichtheit gewährleistet.

Zu § 3

Die Verbrennungsluftversorgung hat für die Betriebssicherheit als Grundsatzanforderung an Feuerungsanlagen nach § 45 HBO eine wesentliche Bedeutung. Die Anforderungen werden in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst und gelten ungeachtet der jeweiligen Brennstoffarten und Aufstellbedingungen für alle Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen. Für raumlufunabhängige Anlagen sind entsprechende Regelungen entbehrlich. Der § 3 wird gegenüber der alten Regelung verändert, da aufgrund der erhöhten Gebäudedichtheit nicht mehr in allen Anwendungsfällen davon ausgegangen werden kann, dass der für die sichere Verbrennungsluftversorgung notwendige Volumenstrom von 1,6 m³/h pro kW verfügbar ist.

In **Absatz 1** Satz 1 wird deshalb die grundlegende Forderung formuliert, dass bei raumlufunabhängigen Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien zu erfolgen hat. Dies gilt zunächst unabhängig von der Nennleistung der mit Verbrennungsluft zu versorgenden Feuerstätte.

Satz 2 enthält konkretisierende Regelungen zur Verbrennungsluftversorgung von einer oder mehreren Feuerstätten aus der Raumluf in Abhängigkeit von ihrer gleichzeitig abrufbaren Gesamtnennleistung. Hierfür ist die Summe der Nennleistungen von Feuerstätten maßgeblich, die gleichzeitig betrieben werden können. Eine Differenzierung der Anforderungen resultiert aus dem unterschiedlichen Verbrennungsluftbedarf und dem Einfluss verschiedener Anlagen auf die Druckbedingungen im Raum. Entsprechend der Einordnung in zwei Leistungskategorien, Feuerstätten bis zu 50 kW und über 50 kW Nennleistung, bestehen differenzierte Anforderungen.

In Satz 3 werden wie in § 3 Abs. 6 a. F. andere Lösungen für die Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung zugelassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebssicherheit der Feuerstätte sichergestellt ist und ein ausreichender Verbrennungsvolumenstrom z. B. für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe von 1,6 m³/h pro kW verfügbar ist. Für Gasfeuerstätten sind die in den technischen Regeln für Gasinstallation (DVGW-TRGI) festgeschriebenen technischen Maßnahmen anwendbar. Bei Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe liegt eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung vor, wenn dem Aufstellraum der Feuerstätte bei einem rechnerischen Unterdruck gegenüber dem Freien von nicht mehr als 4 Pa

(0,04 mbar) auf natürliche Weise oder durch technische Einrichtungen eine stündliche Verbrennungsluftmenge von 12,5 m³ je kg Brennstoffdurchsatz zuströmen kann. Dies entspricht einer fiktiven Wärmeleistung von 8 kW je kg Brennstoffdurchsatz (DIN 18896 5.2.2, TROL 5.2). Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung ist auch dann nachzuweisen, wenn die Verbrennungsluft über dauernde Undichtigkeiten in der Gebäudehülle, insbesondere über Fenster oder Türen, zum Freien zuströmt.

In Satz 4 wird klargestellt, dass auf offene Kamine Satz 2 Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden sind; die Sicherstellung des sehr großen Verbrennungsluftbedarfs ist im technischen Regelwerk über Aufstellung, Anordnung und Betrieb offener Kamine geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass bei der Berechnung der geforderten lichten Querschnitte die den Luftstrom einschränkenden Flächen von Gittern oder anderen Verschlüssen wie aufgeführt abziehen sind. Die detaillierten Regelungen stellen darauf ab, dass eine hinreichende Nachströmung in jedem Fall sichergestellt ist.

Zu § 4

Die Regelungen betreffen die Aufstellung von Feuerstätten unterschiedlicher Brennstoffarten und konkrete Forderungen an die Einbausituation sowie Gasleitungsanlagen.

Inhaltlich benennt **Absatz 1** zur Konkretisierung des Schutzzieles des § 45 Abs. 2 HBO die Räume, in denen Feuerungsanlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Vertikale und horizontale Rettungswege sind davon generell betroffen (Nr. 1). Das abzusichernde Gefährdungspotenzial der Feuerstätten in Garagen (Nr. 2) beschränkt sich auf die Oberflächentemperatur der Feuerstätte, die bei Werten bis 300°C als unkritisch für die Selbstzündung leicht entzündlicher oder explosionsfähiger Stoffe, wie Kraftstoffe und Schmiermittel, angesehen wird. Die erforderlichen Abstände der Feuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen gemäß Abs. 7 und 9 bleiben unberührt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem Absatz 2 a. F. Er berücksichtigt, dass durch luftabsaugende Anlagen (Ventilatoren) in den Aufstellräumen der Feuerstätten ein Unterdruck entstehen kann, der durch die raumluftabhängige Feuerstätte oder deren Abgasanlage nicht mehr überwunden wird. Die Folge wäre, dass gefährliche Abgase in den Raum gelangen. Im Verbund sind daher Druckbedingungen sicherzustellen, die bei jedem Betriebszustand eine Störung ausschließen. Dies kann durch eine von vier technisch möglichen Lösungen realisiert werden. Die Anforderung nach Nr. 4 kann auch durch entsprechende Dimensionierung (z. B. der Lüftungsanlage) erfüllt werden. In Betrieb befindliche Lüftungstechnische Anlagen dürfen den Betrieb der Feuerstätten auch in anderen Geschossen nicht beeinträchtigen; der Austritt von Abgasen aus nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten ist zu verhindern (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 2).

Absatz 3 konkretisiert § 45 Abs. 2 HBO und soll sicherstellen, dass bei Gasfeuerstätten ohne Flammenüberwachung keine zündfähigen Gas-Luftgemische aufgrund des nicht bestimmungsgemäßen Austretens von unverbranntem Brennstoff in den Aufstellraum entstehen. Satz 2 a. F. ist entfallen, da Gas-Haushalts-Kochgeräte nicht mehr in der FeuV geregelt sind.

Absatz 4 soll mit der Forderung nach einem bestimmten Rauminhalt bei raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung eine Gefährdung durch den bestimmungsgemäßen kurzzeitigen Abgasaustritt über die Strömungssicherung, z. B. beim Starten der Gasgeräte, verhindern. Ggf. austretendes Abgas aus der Strömungssicherung im „kalten“ Anfahrzustand ist durch ausreichende Vermischung mit Raumluft, ggf. unter Einbeziehung unmittelbar benachbarter Räume, oder Durchlüftung mittels Wandöffnungen so weit zu verdünnen, dass keine Gefährdungen auftreten. Die Lüftungsöffnungen können mit denen nach § 3 Abs. 1 geforderten Öffnungen zur Verbrennungsluftversorgung identisch sein. Die Forderungen entsprechen den Vorgaben der Technischen Regeln für Gas-Installation (TRGI).

In **Absatz 5** wird wegen neuer technischer Alternativen in der Gasleitungsinstallation - wie nichtmetallener Gasleitungen oder Zinkdruckgussarmaturen zwischen den bisher üblichen

Gasleitungsanlagen, deren Bauteile und Verbindungen selbst oder durch Verlegung in Schächten oder Kanälen die Anforderungen an die Brandsicherheit erfüllen - und solchen, die nur im Zusammenwirken mit selbsttätigen Absperrvorrichtungen brandsicher sind, unterschieden. Da Armaturen und Leitungen nicht unter den Anwendungsbereich der Gasgeräteverordnung fallen, werden Anforderungen an die Brandsicherheit dieser Bauteile erhoben.

In **Absatz 6** werden für Räume von Feuerstätten für Flüssiggas, wie Propan, Butan und deren Gemische, die mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen, besondere Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, das schwerer als Luft ist und deshalb auf den Boden absinkt und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch bildet. Die nach Nr. 2 alternativ mögliche Abführung von ggf. austretendem Flüssiggas mittels mechanischer Lüftungsanlage setzt voraus, dass an keiner Stelle ein explosionsfähiges Gemisch entstehen kann („sichere“ Abführung).

Die **Absätze 7 - 9** regeln die brandschutztechnisch notwendigen Abstände von Feuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen.

Der in Abs. 9 Satz 2 festgelegte Abstand von Feuerraumöffnungen offener Kamine zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen von 40 cm bei Installation eines Strahlungsschutzes setzt die Verwendung von Baustoffen voraus, die weitgehend undurchlässig für Wärmestrahlung sind (z. B. Blech, Kalziumsilikatplatten u. ä.). Die Verwendung von Bauteilen mit vermindertem Strahlungsschutz wie Glas ist für die Inanspruchnahme des reduzierten Abstandsmaßes nicht geeignet.

Zu § 5

§ 5 regelt i. V. m. § 6 die Anforderungen an die Räume zur Aufstellung von Feuerstätten. Die Anforderungen richten sich nach der Art des Brennstoffes und der Summe der Nennleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden sollen.

In **Absatz 1** werden die Anforderungen an den Aufstellraum genannt. Die Summe der Nennleistungen der in einem Raum aufgestellten Feuerstätten, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird, beträgt für Öl- und Gasfeuerstätten 100 kW. Mit dieser Leistungsgrenze wird der technischen Entwicklung - unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Gesichtspunkte dieser Feuerstätten - Rechnung getragen. Die Grenzziehung bei 100 kW gestattet überdies, nach europäischen Produktnormen hergestellte Feuerstätten, die bis zu 70 kW Nennleistung haben können, in Gebäuden ohne weitergehende Bedingungen an den Aufstellraum zu installieren. Die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten setzt sich aus den einzelnen Nennleistungen unabhängig von der Art des Brennstoffes zusammen; auch die Nennleistungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind somit zu berücksichtigen. Es wird jedoch ein Heizraum gemäß § 6 erforderlich, wenn die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten für feste Brennstoffe den Wert von 50 kW überschreitet.

Zudem ermöglicht Satz 3, in besonderen Fällen auf einen Aufstellraum zu verzichten. Hiervon kann Gebrauch gemacht werden, wenn die Nutzung dieses erfordert und der sichere Betrieb der Feuerstätten gewährleistet ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in gewerblichen und industriellen Betrieben die Feuerstätten häufig in den Arbeitsräumen selbst aufgestellt werden müssen (z. B. Warmluftzeuger). Hierdurch wird die Erteilung von Abweichungen vermieden.

Die Regelungen nach **Absatz 2** sind aufgrund der europäischen Normung für Gasfeuerstätten erforderlich. Im Vergleich zum früheren Niveau sind die abgasseitigen Dichtigkeitsanforderungen an Gasfeuerstätten, die unter Überdruck betrieben und deren Abgase unter Überdruck (jeweils gegenüber dem Aufstellraum) abgeführt werden, proportional zur Leistung der Gasfeuerstätten definiert. Für den Bereich über 100 kW sind daher zusätzliche Belüftungsanforderungen an Aufstellräume solcher Gasfeuerstätten zu stellen. Für die genannten Gasfeuerstätten werden die Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Belüftungsöffnungen konkretisiert.

Die **Absätze 3 und 4** fordern, dass außerhalb des Aufstellraumes Einrichtungen vorhanden sein müssen, die es ermöglichen, den Brenner, die Brennstofffördereinrichtung und ggf. die Heizölzufuhr (aufgrund der auftretenden „Heberwirkung“ bei Lagerbehältern auf gleicher Ebene) abstellen zu können. Dadurch soll die Zufuhr von Wärme und Brennstoff im Brand- bzw. Gefahrenfall unterbunden werden können, ohne den Aufstellraum betreten zu müssen.

Zu § 6

Im Vergleich zu den Feuerstätten für gasförmige und flüssige Brennstoffe sind Feuerstätten für feste Brennstoffe im Allgemeinen nicht so schnell regelbar, da die zugeführte Brennstoffmenge noch verbrennt, auch wenn die Brennstoffzufuhr bereits unterbrochen wurde. Dies erfolgt unabhängig von der Wärmeanforderung der angeschlossenen Wärmeverbraucher. Bei fehlender Wärmeabfuhr liegt somit ein zusätzliches Gefahren erhöhendes Moment bei Feuerstätten für feste Brennstoffe vor.

Aus diesen Gründen und wegen anderer Besonderheiten des Betriebes von Feuerstätten für feste Brennstoffe (z. B. Entnahme und Entsorgung von Verbrennungsrückständen) werden in den **Absätzen 1 bis 3** besondere Anforderungen an die Räume für diese Feuerstätten gestellt. Diese betreffen insbesondere die Nutzung, die Feuerwiderstandsfähigkeit der raumabschließenden Bauteile, die Anbindung an andere Räume und die Öffnungen, sofern die Summe der Nennleistungen 50 kW überschreitet.

Nach **Absatz 4** sollen die Anforderungen an die Raumlüftung die Abfuhr von überschüssiger Wärme und die Ableitung von kurzzeitig austretenden Abgasen ermöglichen. Die Öffnungen zur Raumlüftung können auf die Verbrennungsluftversorgung angerechnet werden. Der Verweis auf § 3 Abs. 1 dient der Sicherstellung der Lüftung des Heizraumes insbesondere während des Betriebs der Feuerstätten.

Absatz 5 benennt die Anforderungen an Lüftungsleitungen, die der ständigen Lüftung des Heizraumes dienen. Zur Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung sowie der erforderlichen Raumlüftung beschränken sich die brandschutztechnischen Vorkehrungen ausschließlich auf die feuerwiderstandsfähige Ausführung der Lüftungsleitungen. Die Verwendung von Brandschutzklappen in diesen Lüftungsleitungen ist insoweit nicht gestattet. Durch die Regelungen des Satzes 2 und **Absatz 6** sollen Gefahren durch Übertragung von schädlichen Gasen aber auch von Feuer und Rauch verhindert werden.

Zu § 7

Dieser Paragraph enthält die baulichen und feuerungstechnischen Anforderungen an Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke) und regelt zudem die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage unter Wahrung des Schutzzieles.

Absatz 1 stellt allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen.

Absatz 2 regelt den Anschluss der Feuerstätten an die entsprechende Abgasanlage in Abhängigkeit vom Brennstoff. Ein Anschlussgebot an Schornsteine, die immer gegen Rußbrand beständig sein müssen, besteht nur für Feuerstätten für feste Brennstoffe. Die HBO sieht - unter Wahrung der Brand- und Betriebssicherheit - die Möglichkeit der Einleitung von Abgasen von Gasfeuerstätten in Lüftungsleitungen vor. Aus diesem Grunde wird der Bezug zu § 44 Abs. 4 HBO hergestellt; weitere Anforderungen beinhaltet die, in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte, Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR, Anhang 19 zu Ifd Nr. A.2.2.1.11 der H-VV TB).

Absatz 3 fasst die in der HBO ersatzlos entfallenen Regelungen des § 37 Abs. 6 Nr. 1 HBO a. F. zusammen und ermöglicht weiterhin die Aufstellung von Gasfeuerstätten unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung des Schutzzieles. Satz 2 Nr. 1 beinhaltet als eine Möglichkeit, unabhängig von Produkteigenschaften der Feuerstätte, eine maschinelle Lüftung des Auf-

stellraumes mit einem Mindestluftvolumenstrom. Satz 2 Nr. 2 ist alternativ zu Nr. 1 und nennt die maximal zulässige CO-Konzentration, die unter Wahrung des Gesundheitsschutzes im Aufstellraum der Feuerstätte akzeptiert werden kann.

Absatz 4 enthält die Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen.

Nr. 1 regelt die Bemessung und die hinreichende Beschaffenheit der Abgasanlage. Die Beschaffenheit ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen. Mit „Beschaffenheit“ werden Baustoffeigenschaften der Abgasanlage, wie Wärmedurchlasswiderstand oder innere Oberflächenrauigkeit (siehe Abs. 1) erfasst, die auch für die Bemessung und damit für die sichere Ableitung der Abgase bedeutsam sind. Unter dem Begriff „Beschaffenheit“ sind auch Feuchteunempfindlichkeit, Temperaturbeständigkeit, Dichtheit etc. zu zählen.

Mit Nr. 2 wird klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob (andere) Feuerstätten, über die Abgase ggf. austreten können, in Betrieb sind. Das alleinige Schutzziel der Regelung ist, dass ein Abgasaustritt über andere Feuerstätten in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dies gilt z. B. auch bei ungünstigen Winddruckverhältnissen und bei Ableitung der Abgase durch natürlichen Auftrieb.

Nr. 3 ermöglicht, die gemeinsame Abgasleitung aus brennbaren Baustoffen herzustellen, wenn eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder alternativ durch andere technische Maßnahmen verhindert wird.

Absatz 5 Satz 1 enthält aus brandschutztechnischen Gründen das Gebot, Abgasleitungen in Schächten anzuordnen. Das Gebot eines „eigenen Schachtes“ für jede Abgasleitung schließt eine anderweitige Nutzung der Schächte aus. Satz 2 regelt die Ausnahmen von Satz 1 für die Fälle, in denen aufgrund des geringen Gefährdungspotenzials oder aufgrund anderer gleichwertiger Maßnahmen auf den Schacht verzichtet werden kann. Kein Schacht ist beispielsweise erforderlich für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen. Satz 3 verdeutlicht die aus technischen und brandschutztechnischen Gründen nicht zulässige anderweitige Nutzung von Schächten. Schächte werden aus Brandschutzgründen gefordert, erfüllen aber auch Funktionen für den Überdruckbetrieb, für den Feuchte- und Schallschutz, die zulässige Oberflächentemperatur sowie ggf. zur erforderlichen Wärmedämmung der Abgasleitung. Eine Mitbenutzung der Schächte durch z. B. andere Installationen kann aus den vorgenannten Gründen zu Gefahren führen und ist daher unzulässig. Dies betrifft nicht die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht, die nach Maßgabe des Satzes 4 möglich ist. In Satz 5 wird durch die Ergänzung gegenüber der a. F. klargestellt, dass die Eignung der Produkte für Schächte (für Abgasleitungen) einschließlich der thermischen Vorbehandlung gegeben sein muss. Die erforderliche Feuerwiderstandsdauer ist über den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage aufrecht zu erhalten. Baustoffe, die die geforderte Feuerwiderstandsdauer bei hohen Betriebstemperaturen nicht aufrechterhalten können, sind für Schächte von Abgasanlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht geeignet. In solchen Fällen, in denen vor Ort derartige Konstruktionen errichtet werden, dürfen die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen gemäß § 84 Abs. 2 Satz 5 HBO durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht bescheinigt werden.

Absatz 6 enthält Anforderungen an Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden.

Die Regelung gilt für die Fälle, in denen ein Schacht im Gebäude entbehrlich ist, z. B. im Dachraum ohne Aufenthaltsräume, aber dennoch ein Schutz gegen mechanische Einwirkungen gewährleistet werden muss. Zugleich kann damit auch ein zusätzlicher Schutz bei hohen Oberflächentemperaturen erreicht werden. Die Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil mittlerweile Produkte aus normalentflammbaren Baustoffen (mit CE-Kennzeichnung auf der

Basis von nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Normen) auf den Markt kommen. Die Oberflächentemperaturen und die Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Beanspruchung können bei diesen Produkten höher sein. Die zu den Schutzrohren alternativ möglichen vergleichbaren Schutzvorkehrungen gestatten eine flexiblere Handhabung entsprechend den vor Ort gegebenen Bedingungen (z. B. Nutzung einer Abseite im Dachgeschoss). Die Mindestabstände gemäß § 8 sind auch bei der Verwendung von Schutzrohren o. ä. Vorkehrungen einzuhalten. Abstände z. B. von der Abgasleitung zum Schutzrohr werden angerechnet; fehlende Abstände sind zusätzlich herzustellen.

Absatz 7 enthält bauliche und brandschutztechnische Anforderungen an Schornsteine. Satz 1 Nr. 2 ermöglicht alternativ die Anordnung von Schornsteinen in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten. In diesen Fällen ist die erforderliche Feuerwiderstandsdauer von Schächten für Abgasanlagen für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes aufrecht zu erhalten. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechend den nach der EU-Bauprodukteverordnung harmonisierten Normen, Bauprodukte für Schornsteine mit CE-Kennzeichnung am Markt verfügbar sind, die rußbrandbeständig sind, aber keinen klassifizierten Feuerwiderstand aufweisen. Inhaltlich unverändert werden Satz 1 Nr. 1, 3 - 5 a. F. übernommen.

Absatz 8 enthält bauliche Anforderungen an Abgasanlagen, die unter Überdruck betrieben werden. Nr. 3 lässt die Hinterlüftung als geeignete Sicherheitsmaßnahme für mit Überdruck betriebene Abgasanlagen zu. Die Regelung umfasst neben Abgasleitungen auch Schornsteine und Verbindungsstücke und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen Rechnung. Abs. 8 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen und in Satz 1 Nr. 2 redaktionell an den geänderten § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 angepasst.

Absatz 9 enthält Anforderungen bezüglich der Verlegung von Verbindungsstücken. Durch die Einbeziehung der Nutzungseinheiten in die Regelung wird das Ziel verfolgt, den Brandschutz nicht nur vertikal ("...in andere Geschosse...") sondern auch horizontal sicherzustellen.

Absatz 10 enthält Anforderungen an die bauliche Ausführung von Luft-Abgas-Systemen. Luft-Abgas-Systeme (LAS) sind durchgehende Anlagen, die den Feuerstätten reine Verbrennungsluft zuführen und die Abgase gemeinsam über Dach abführen. Im Gegensatz dazu sind Systeme in ein- oder in zwischenschichtiger Bauweise, die der ersten Feuerstätte reine Verbrennungsluft und den weiteren Feuerstätten ein Verbrennungsluft-Abgas-Gemisch zuführen, in Deutschland unzulässig. Mit der Verwendung des Begriffes "Abgasführung" in Satz 1 soll klar gestellt werden, dass Luft und Abgas nicht zwingend in Schächten gemäß der Verordnung geführt werden muss. Der brennstoffneutrale Begriff "Feuerstätten" in Satz 2 ist notwendig, weil die LAS nicht nur auf Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe beschränkt sind. Unberührt bleiben die jeweils erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sowohl für die LAS als auch für die Feuerstätten. Der Verweis in Satz 3 auf die Abs. 4 bis 9 trägt der Gesamtkonformität mit dem übrigen Anforderungsniveau des § 7 Rechnung.

Zu § 8

Dieser Paragraph regelt die aus Brandschutzgründen dauerhaft zu gewährleistenden Mindestabstände zwischen Abgasanlagen und Bauteilen aus brennbaren Baustoffen oder Schächten. Darüber hinaus von Abständen zu brennbaren Abgasleitungen innerhalb von Schächten bei Mehrfachbelegung. Der Paragraph wurde gegenüber § 8 a. F. neu strukturiert und um die Regelungen in Absatz 2 ergänzt. Bei den Anforderungen werden gemeinschaftsrechtliche Vorgaben berücksichtigt.

Absatz 1 formuliert das Schutzziel. Dieses Schutzziel ist auch bei Mehrfachbelegung der Abgasanlage einzuhalten. Bei einer Mehrfachbelegung der Abgasanlage setzt Nr. 1 die Nennleistung der Feuerstätten voraus, die gleichzeitig betrieben werden können. Um in solchen Fällen eine sichere Abführung der Abgase ins Freie zu gewährleisten, sind auch hier die Abstände zu Abgasanlagen aus brennbaren Baustoffen (z. B. Kunststoff) zu beachten.

Die Regelung in **Absatz 2** ergänzt Abs. 3 (Abs. 2 a. F.) durch weitere häufige Anwendungsfälle von Abstandsmaßen, die sich in der Praxis bewährt haben und sich in DIN V 18160-1:2006-01 Abschnitt 6.9.3.1 finden.

Der **Absatz 3** entspricht inhaltlich Absatz 2 a. F. Er führt in Satz 1 bis 3 Möglichkeiten zur Erfüllung des Schutzzieles unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte auf.

Die in Satz 1 enthaltenen Regelungen entsprechen sinngemäß Abschnitt 6.9.3.1 der DIN V 18160-1:2006-01. Diese Regelungen stellen ebenfalls häufige Anwendungsfälle für Abstandsmaße dar und haben sich in der Praxis bewährt. Die Inbezugnahme der europäischen Abstandsregelungen, die Bestandteil von harmonisierten Spezifikationen nach der EU-Bauproduktenverordnung (harmonisierte Europäische Normen, Europäische Bewertungsdokumente) sein können, wird in Satz 1 als Nr. 1 vorangestellt.

Die Regelung in Nr. 2 ist auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C begrenzt, weil aufgrund europäischer Regelungen auch Produkte für Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen auf den Markt kommen, für die keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, ob der genannte Abstand von 5 cm ausreichend sicher ist. Nr. 2 gilt für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind. Die Regelung entspricht damit ebenfalls sinngemäß Abschnitt 6.9.3.1 der DIN V 18160-1: 2006-01. Sie gilt u. a. für ehemalige Schornsteine, die durch Umnutzung, d. h. Einziehen von Abgasanlagen ohne eigene Feuerwiderstandsdauer formal zu Schächten werden. Eine Regelungsnotwendigkeit für die Nennung konkreter Abstände von Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen als 400°C im Rahmen der Rechtsverordnung wird über das auch für diese Anlagen geltende Schutzziel von Absatz 1 hinaus nicht gesehen. Zudem gilt auch für diese Abgasanlagen Satz 1 Nr. 1. Werden Ummantelungen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit gefordert, ist die Mindestdicke dauerhaft zu gewährleisten.

Absatz 4 regelt die Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen. Im Satz 1 wird in Analogie zu Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ebenfalls das Temperaturkriterium 400 °C eingeführt, weil im Falle der Nrn. 1 und 2 bei der Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen die Erfüllung des Schutzzieles nach Abs. 1 nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Abstände nur auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen bis 400°C beschränkt sind. Im Satz 2 sind die Feuerstätten auf Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe eingegrenzt, weil es nunmehr auch Feuerstätten für feste Brennstoffe gibt, deren Abgase keine höheren Temperaturen als 160°C aufweisen. Da aufgrund der erforderlichen Rußbrandbeständigkeit für Abgasanlagen derartiger Feuerstätten - unabhängig von der Abgastemperatur - jedoch die Abstände nach Satz 1 erforderlich sind, sind diese Feuerstätten von der Erleichterung nach Satz 2 ausgenommen.

Absatz 5 regelt das Ausfüllen von Zwischenräumen in Decken- und Dachdurchführungen. Wenn die Zwischenräume ausgefüllt werden, ist das Schutzziel aus Abs. 1 einzuhalten. Des Weiteren sind nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit zu verwenden, um den Verschluss herzustellen. Ob ein Verschluss der Zwischenräume herzustellen ist, ergibt sich aus den Regelungen der HBO. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile gestellt werden.

Zu § 9

Dieser Paragraph enthält Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Abstände von Mündungen der Abgasanlagen zur Dachfläche und zu Bauteilen und legt fest, dass die Abgasführung grundsätzlich über Dach zu führen ist. Für Feuerungsanlagen, die den Anforderungen an die Ableitung der Abgase aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) oder der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) in den jeweils gültigen Fassungen unterliegen, sind die dort genannten Ableitbedingungen für Abgase zusätzlich zu beachten.

Nr. 1 stellt Mindestanforderungen an Abstände vom First bzw. (alternativ) von der Dachfläche. Geringere Abstände werden von den Mündungen von Abgasanlagen raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten wie auch von raumluftunabhängigen ölbefeuerten Feuerstätten eingeräumt. Die Erweiterung der Regelung auf Feuerstätten für flüssige Brennstoffe trägt technologischen Entwicklungen Rechnung und berücksichtigt, dass bei der Abgasbeschaffenheit und der mechanischen Unterstützung der Abgasabführung ähnliche Voraussetzungen wie bei Gasfeuerstätten vorliegen. Die Betriebsverhältnisse von Feuerstätten für feste Brennstoffe gestatten keine Erleichterung und sind deshalb nicht aufgeführt. Das alleinige Vorhandensein eines Ventilators ist bei Festbrennstofffeuerstätten kein Kriterium für einen sicheren Betrieb. Nr. 2 trägt mit dem Begriff „Gebäudeteile“ der Vielfalt der Gebäudegestaltung Rechnung. Die Anforderungen unter Nr. 3 greifen, wenn der größere Dachflächenanteil („überwiegend“) nicht den Anforderungen des § 35 Abs.1 HBO (harte Bedachung) entspricht. Nach § 35 Abs. 1 HBO müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein. In Gebäuden, deren Bedachung nicht § 35 Abs. 1 HBO entspricht, müssen die Mündungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe am First des Daches austreten und diesen um mind. 80 cm überragen.

Satz 2 enthält Regelungen im Hinblick auf praktische Anwendungsfälle (z. B. unmittelbar benachbarte Anordnung von Abgasanlagen bei Reihenhäusern). Es werden erleichterte Abstandsregelungen für Abgasanlagen festgelegt. Bedingung ist, dass die Abgasanlagen die gleiche Temperaturklasse und bei Nennleistung der Feuerstätten Abgastemperaturen < 160 °C aufweisen.

Mit dem Hinweis auf die Bundesimmissionsschutzverordnungen soll verdeutlicht werden, dass sich aus anderem Recht andere und höhere Anforderungen ergeben können. Die Regelungen zur Abführung von Abgasen in § 9 unterscheiden sich von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV.

Eine Abgasführung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum durch die Außenwand bedarf, da die Ausnahmeregelung in der HBO des früheren § 37 Abs. 5 HBO a. F. entfallen sind, einer Abweichungsentscheidung durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Die früheren Ausnahmetatbestände können herangezogen werden.

Zu § 10

Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke werden auch im häuslichen Bereich für Zwecke der Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung verwendet. Sie zählen jedoch nicht zu den Feuerstätten. Da mit dem Betrieb von Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken in Gebäuden vergleichbare Gefährdungspotentiale wie mit dem Betrieb von Feuerstätten verbunden sind, ist eine öffentlich-rechtliche Regelung geboten. In diese Regelung sind Verbrennungsmotoren für andere Zwecke mit einbezogen worden, da hier die gleichen Betriebsbedingungen wie bei Blockheizkraftwerken oder Wärmepumpen mit Verbrennungsmotoren vorliegen.

Die **Absätze 1 und 2** regeln die Verbrennungsluftversorgung und Aufstellbedingungen. In Abs. 2 Nr. 4 wird zudem auch für Blockheizkraftwerke eine Mindestleistungsgrenze eingeführt, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird. Diese Erleichterung ist geboten, da unterhalb der Grenze von 50 kW Nennleistung (Summe aus thermischer und elektrischer Leistung) kein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, und kommt damit der Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung in Wohngebäuden entgegen.

In **Absatz 2** wird durch das Wort „insgesamt“ bei den Nrn. 1, 3 und 4 vor den jeweiligen Leistungsangaben klargestellt, dass die jeweilige Begrenzung der Leistung im Hinblick auf die Installation sowohl einer einzelnen Anlage als auch mehrerer Anlagen (Kombination/Kaskade)

gilt. Die Nrn. 4 und 5 a. F. werden inhaltlich unverändert übernommen und redaktionell an die M-FeuV angepasst. Nr. 7 stellt klar, wenn Anlagen und Aggregate nach Nrn. 1 - 4 oder Kombinationen dieser Anlagen und Aggregate gemeinsam mit Feuerstätten installiert und betrieben und insgesamt 100 kW Nennleistung überschreiten, die Notwendigkeit eines Aufstellraumes nach § 5 dieser Verordnung besteht.

Absatz 3 enthält die Anforderungen an die Abführung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren.

Absatz 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen in Abgasanlagen für Feuerstätten auch Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren eingeleitet werden dürfen. Der Absatz stellt klar, dass bei gemischter Belegung von Abgasanlagen die allgemeinen Bemessungsanforderungen für die Abgasanlagen gelten.

Absatz 5 greift hinsichtlich der Abführung der Abgase von Wärmepumpen die entsprechenden Regelungen für Feuerstätten auf.

Zu § 11

Der Betrieb von Feuerstätten erfordert den Einsatz von Brennstoffen, die über öffentliche Versorgungsnetze leitungsgebunden herangeführt werden (Erdgas) oder als Flüssiggas, feste Brennstoffe oder flüssige Brennstoffe auf dem Grundstück oder im Gebäude bevorratet werden (Brennstofflagerung). Die Brennstofflagerung im Gebäude erfordert beim Überschreiten bestimmter Mengen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, besondere Räume (Brennstofflagerräume). Entsprechende Anforderungen sind Gegenstand der Regelung des § 11. Wasserrechtliche Belange gelten für die Lagerung flüssiger Brennstoffe zusätzlich und bleiben unberührt.

Absatz 1 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen. Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Mengen, ab denen sich die Notwendigkeit eines Brennstofflagerraumes ergibt, werden in ihrer Grenzziehung insbesondere von der jeweiligen Brandlast, vom Aggregatzustand, vom Flammpunkt und anderen brennstoffspezifischen chemisch/physikalischen Eigenschaften der Brennstoffe bestimmt.

Bei der Lagerung von Holzpellets sind nicht nur Brandlasten, sondern auch Aspekte des Explosionsschutzes aufgrund möglicher Staubentwicklung und die Struktur mit großer Oberfläche ausschlaggebend, die eine allgemeine Betrachtung unter „festen Brennstoffen“ nicht sachgerecht werden lassen. Der Wert der zulässigen Lagermenge für Holzpellets soll praxisgerechter, jedoch ohne materielle Änderung gegenüber der vorherigen Regelung gefasst werden. Die zulässige Masse wird nun mit einem Wert von 6.500 kg angegeben. Hierbei wird von einer Schüttdicke genormter Pellets nach DIN 51731 HP5 bzw. DIN EN 14961-2:2001-09 ausgegangen. Hinsichtlich der Lagermenge wurde in Fachkreisen bisher keine Veranlassung für die zulässige Lagermenge gesehen. Bei den CO-Unfällen der letzten Jahre konnte kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Lagermenge und Unfall hergestellt werden. Bezüglich der Lagerung von Flüssiggas ist nach Satz 1 Nr. 3 ein Brennstofflagerraum bei einem Füllgewicht der Behälter von mehr als 16 kg erforderlich. Die Regelung berücksichtigt harmonisierte Produktnormen über Flüssiggasbehälter mit höheren Füllgewichten. Das Verbot einer Nutzung der Brennstofflagerräume zu anderen Zwecken schließt auch die Aufstellung von Feuerstätten aus. Zulässig sind hingegen Einrichtungen, die dem Transport der Brennstoffe dienen, wie Beschickungsanlagen.

In **Absatz 2** werden brandschutztechnische Anforderungen an die Umfassungsbauteile der Brennstofflagerräume formuliert. Die Anforderungen berücksichtigen auch mögliche Zündquellen außerhalb der Brennstofflagerräume und gehen deshalb (z. B. hinsichtlich der feuerwiderstandsfähigen Ausbildung von Außenwänden) über die entsprechenden Anforderungen an Heizräume hinaus.

Absatz 3 stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe und berücksichtigt Besonderheiten in deren Abbrandverhalten. Der Bestimmung unter Nr. 1 werden ein offenbares Fenster, eine ins Freie führende Tür oder besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gerecht. Eine ständig wirksame Lüftung oder eine ständig offene Beschäumungsöffnung ist nicht verlangt. Soweit die Beschäumung durch eine besondere Öffnung ins Freie hergestellt wird, sollte deren lichte Weite und die lichte Weite ggf. zugehöriger Leitungen mindestens 100 mm betragen. Die Kennzeichnung nach Nr. 2 ist erforderlich, damit die genannten Brennstofflagerräume im Gefahrenfall auch von Ortsunkundigen rasch gefunden werden können. Die verlangte Aufschrift mit Angabe des Brennstoffes ermöglicht überdies im Gefahrenfall die Einleitung spezifischer Lösch- und Sicherheitsmaßnahmen.

Absatz 4 stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflageräume für Flüssiggas. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, schwerer als Luft zu sein, deshalb auf den Boden abzusinken und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der Brennstofflagerräume für Flüssiggas nach Nr. 5 ergibt sich aus den zu Abs. 3 Nr. 2 dargelegten Gründen.

In **Absatz 5** werden, um den Gefahren der CO-Bildung in den Holzpelletlagerräumen zu begegnen, Anforderungen an die Lüftung der Holzpelletlagerräume aufgenommen. Vor Betreten der Holzpelletlagerräume ist eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. Um auf die Gefahren hinzuweisen, sind die Zugänge mit einer entsprechenden Beschriftung zu versehen. Von einer ausreichenden Lüftung kann ausgegangen werden, wenn die Anforderungen der DIN EN ISO 20023:2019-04 erfüllt werden. Diese technische Ausführungsvorschrift wird als Technische Baubestimmung eingeführt werden. Davon abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird. Infolge Verweis auf Abs. 4 Nr. 6 dürfen nach Satz 3 auch Brennstofflagerräume für Holzpellets nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Explosionsschutzverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S.39) für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen. Die Gründe hierfür liegen in der möglichen Staubentwicklung beim Einbringen der Pellets in den Brennstofflagerraum (z. B. durch Einblasen) bzw. bei deren Entnahme und der daraus resultierenden Explosionsgefahr.

Absatz 6 legt fest, bis wann und in welchem Umfang bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets nachzurüsten sind.

Zu § 12

Außerhalb von Brennstofflagerräumen ist innerhalb von Gebäuden die Lagerung von Brennstoffen nach Lagerort, Brennstoffart und Lagermengen aus Gründen des gebotenen Brandschutzes und weiterer Belange der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt. Die Regelung der Lagerung von Brennstoffen außerhalb von Gebäuden (oberirdische Lagerung im Freien und unterirdische Lagerung) ist nicht Gegenstand der Feuerungsverordnung.

Absatz 1 schließt die Lagerung von Brennstoffen jedweder Art in Rettungswegen aus. Der Regelungsinhalt entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 1, der die Nutzung von notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und notwendigen Fluren für die Aufstellung von Feuerstätten nicht gestattet. § 45 Abs. 2 und Abs. 5 HBO ist die Rechtsgrundlage für konkretisierende Regelungen zur Aufstellung von Brennstofflagerbehältern. Dies greift die Bestimmung unter Abs. 1 auf. Der mit der Lagerung von Brennstoffen verbundene Eintrag von Brandlasten ist mit dem Anspruch an die Sicherheit der Rettungswege nicht zu vereinbaren und deshalb in allen Gebäudeklassen unzulässig. Holzpellets sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 feste Brennstoffe und bedürfen daher an dieser Stelle keiner besonderen Erwähnung.

Absatz 2 bestimmt zulässige Lagermengen für Heizöl oder Dieselkraftstoff in Wohnungen sowie anderen Nutzungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und in Räumen außerhalb von

Wohnungen. Die in Nr. 3 geforderte Möglichkeit zur Raumlüftung wird durch öffnenbare Fenster, ins Freie führende Türen und besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gewährleistet. Soweit Räume nach Nr. 3 Öffnungen zu anderen Räumen aufweisen, müssen diese dichtschießende Türen haben. Dies erfordert insoweit keine Selbstschließung; es genügt ein 3-seitig umlaufendes Dichtungsprofil. Weitergehende Anforderungen der HBO an Türen, die an notwendige Treppenträume oder notwendige Flure grenzen, bleiben unberührt. Die Regelungen unter Nr. 4 berücksichtigen die zunehmende Errichtung von Wohngebäuden ohne Keller. Bei diesen Gebäuden, z. B. Einfamilienhäusern, besteht ein Brennstofflagerbedarf innerhalb der Nutzungseinheit/Wohnung, dem mit der Regelung in fachlich vertretbarer Weise entsprochen wird. Die Lagerung muss in einem Raum gemäß den Anforderungen nach Nr. 3 erfolgen, der kein Aufenthaltsraum sein darf.

Die Anforderungen in **Absatz 3** tragen der gebotenen Gefahrenabwehr bei gemeinsamer Nutzung näher genannter Räume zur Brennstofflagerung (Abs. 2 Nr. 2 bis 4) und Aufstellung von Feuerstätten Rechnung. Der Mindestabstand zwischen Feuerstätte und Heizöl- bzw. Dieselkraftstoffbehälter nach Nr. 2 kann bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes bis auf 50 cm gemäß Satz 2 verringert werden, wobei der Strahlungsschutz selbst keine wärmedämmende Eigenschaft haben muss. Mit der Verringerung des Abstandsmaßes auf 10 cm nach Satz 3 wird neuen Techniken bei Feuerstätten, die auf Grund moderner Betriebsbedingungen geringe Oberflächentemperaturen aufweisen, Rechnung getragen.

Das bei der Flüssiggaslagerung nach **Absatz 4** auf nicht mehr als 16 kg begrenzte Füllgewicht entspricht der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Die Ergänzung von **Absatz 5** erfolgt wegen der mit der Pelletlagerung verbundenen Gefahren. Die Regelungen von § 11 Abs. 5 und 6 sind auf alle Pelletlager (auch auf die, die nicht in Brennstofflagerräumen gemäß § 12 eingerichtet sind) ab einer Lagermenge von 500 kg anzuwenden. Für die Lagerung geringer Pelletmengen bis zu 500 kg wird kein separater Regelungsbedarf gesehen, weil diese häufig im Aufstellraum der (beispielsweise raumluftabhängigen) Feuerstätte oder in anderweitig in die Gebäudenutzung einbezogenen Räume erfolgt, bei denen von der ausreichenden Lüftung bereits aufgrund der Raumnutzung auszugehen ist.

Zu § 13

In § 13 werden die Anforderungen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen auch auf Anlagen im „nichtgewerblichen“ Bereich ausgedehnt, soweit sie dafür sicherheitstechnisch bedeutsam sind. Die Regelungen sind an die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst.

Die Ermächtigungsgrundlage für spezifische Sicherheitsvorschriften ist § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften sind die der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), aus der die materiellen Anforderungen und die Verfahrensregelungen über Prüfungen für den „nichtgewerblichen“ Bereich übernommen werden.

Nach **Absatz 2** Satz 2 werden abweichend von den Vorschriften der BetrSichV die Betreiber von Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen von der Feststellung der Prüffristen mit der ihr vorausgehenden sicherheitstechnischen Bewertung freigestellt, da dies entbehrlich und für private Betreiber auch nicht zumutbar ist.

Absatz 3 benennt die untere Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde nach Abs. 2.

Zu § 14

§ 14 hebt die bisher geltende Fassung der Feuerungsverordnung auf.

Zu § 15

§ 15 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Da die Verordnung unter die Befristungsregel der Ziffer 2.1.3 Buchst. a des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling fällt, wird sie neu auf zehn Jahre befristet.